

standsbewegung betriebene Mittelstandspolitik mit ihren extremen Forderungen, insbesondere der Strangulierung der Konkurrenz, nicht nur eine durchaus verfehlte, sondern auch eine höchst gefährliche ist, weil sie, auf dem Fluglande des Neides und Hasses und der Ungerechtigkeit aufgebaut, schließlich zum allgemeinen Rückschritt führen und namentlich auch zur Schwächung des kleingewerblichen Mittelstandes ausschlagen müsse« (Vorwort). Wernicke geht die verschiedenen Definitionen, die namentlich die Mittelstandspolitiker vom Mittelstande gegeben haben, durch und zeigt ihre Unbrauchbarkeit; er selbst gibt auf Seite 326 folgende Definition:

»In der Regel gehören zum Mittelstande Personen mit einer über die gewöhnliche, durch die Volksschule vermittelte, hinausgehenden Bildung, die in ihrem Beruf nicht rein körperliche oder mechanische Arbeit, sondern mehr oder weniger auch geistige Arbeit leisten und die physische oder mechanische Arbeit anordnen, leiten oder beaufsichtigen, ein mittleres Einkommen haben und vielfach auch ein mittleres Kapital besitzen.

»Im großen und ganzen umfaßt so der Mittelstand das mehr oder weniger gebildete Bürgertum, einschließlich der Beamten und freien Berufe, im Gegensatz zu den reichen Schichten der Bevölkerung mit hohem Einkommen auf der einen und zu den besitzlosen Arbeitern oder nur mechanische Dienste verrichtenden Klassen auf der anderen Seite. Oder anders gesagt, der Mittelstand besteht aus denjenigen Volksangehörigen, die durch ihre Leistungen, ihre Bildung oder ihren Besitz über die großen Massen der arbeitenden Klassen hinausragen, ohne aber durch ein großes Einkommen zu den kapital- oder besitzreichen Klassen zu gehören.«

Freilich sagt er selbst von dieser Definition, daß mit ihr praktisch wenig anzufangen ist, da nach ihr schließlich das ganze Volk, mit Ausnahme der Mehrzahl des Arbeiterstandes und sonstiger kleiner Existenzen, wie auch der wenigen Großkapitalisten, zum Mittelstand gehören würde. »Daß eine solche in Deutschland etwa 7—8 Millionen — ohne Angehörige — zählende Bevölkerung keine einheitlichen Interessen besitzt, und daher ihre einheitliche Zusammenfassung in einen Begriff für die praktische Politik nicht den geringsten Wert hat, ist von vornherein klar.« Will man die Definition Wernicke's gelten lassen, so müßte man ihr noch hinzufügen, daß beim Mittelstand die persönliche Tätigkeit, die körperliche und geistige, der Haupthebel der Wirtschaft ist, das Kapital nur ein Hilfsmittel der Wirtschaft, während umgekehrt beim Kapitalismus die Kapitalanhäufung ein Selbstzweck und die Arbeit des Kapitals durch die Tätigkeit der Kapitalisten unterstützt und gefördert wird. Leider hat der Verfasser den Buchhandel aus seiner Betrachtung gänzlich ausgeschlossen, obgleich gerade dieser ein typisches Beispiel des Mittelstandes bietet und seine jahrelang geführten und noch heute fortdauernden Kämpfe, namentlich seiner Detaillisten (Sortimenter) um ihre Existenz alle die Merkmale aufweisen, die Wernicke bei der Mittelstandsbewegung findet. Dies ist auch der Grund, warum ich hier des Buchs gedenke. Wenn ich auch vielfach anderer Ansicht bin, als der Verfasser, namentlich hinsichtlich der Warenhäuser und Rabattsparevereine, so möchte ich doch das Buch dem Buchhandel zum Studium aufrichtig empfehlen, namentlich auch das Schlußkapitel, in dem der Verfasser untersucht, wie der Mittelstand versuchen kann, sich der neuen Zeit anzupassen und sich lebensfähig zu erhalten neben den kapitalistischen Betrieben, Ratschläge, die vielfach auch auf den Buchhandel anwendbar sind und den unsre Mittelstandspolitiker beherzigen sollten.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Königliche Bibliothek in Berlin berechtigt sei, frankierte Zusendung der ihr zustehenden Pflichtexemplare zu verlangen (Börsenbl. 1907, Nr. 68). Soweit ich sehen kann, ist diese Frage nirgends beantwortet, oder besser gesagt, von einem Frankaturzwange ist nirgends die Rede. Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 hat die Frage der Pflichtexemplare der Landesgesetzgebung überlassen. § 30 Absatz 3 lautet:

»Dasselbe (d. h. das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften zc. zu erlassen zc.) gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.«

In Preußen gelten also die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 bezw. der § 6 dieses Gesetzes:

»An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.«

Diese Bestimmung fordert also lediglich die unentgeltliche Einsendung, ohne über die Art der Zusendung etwas zu bestimmen. Auch die Kommentare von Ludwig von Köhne (erschienen 1851) und L. Hartmann (erschienen 1865) schweigen sich darüber aus. Es würde also wohl lediglich in Frage kommen, in welcher Weise die Zusendung seither gehandhabt worden ist, bezw., ob die Bibliotheken gewohnheitsmäßig die unfrankierte Zusendung angenommen haben, ohne sie zu monieren. Inwieweit dies der Fall ist, entzieht sich meiner Kenntnis; doch würde sich dies durch eine Umfrage wohl leicht feststellen lassen. Ein Punkt ist allerdings noch zu erwähnen, der vielleicht die Sachlage klarzustellen geeignet ist: Bei dem Erlaß des Gesetzes von 1851 hatten die Königlichen Behörden Portofreiheit, und diese wurde auch bei Sendungen, die an sie gerichtet waren, in Anwendung gebracht. Der preußische Buchhändler konnte also Sendungen an eine preußische Bibliothek unfrankiert, aber mit einem Frankovermerk versenden, ohne daß der Bibliothek Unkosten für die Versendung erwachsen wären. Es ist deshalb anzunehmen, daß die preußischen Bibliotheken auf eine frankierte Zusendung seitens des Verlegers nicht Anspruch gemacht haben.

Endlich ist zu sagen, daß, wenn eine Frankierung durch das Gesetz bestimmt werden sollte, dies auch im Gesetzestext hätte ausgedrückt werden müssen. Da aber das Gesetz lediglich eine unentgeltliche Einsendung beansprucht, es außerdem im Handel Usance ist, daß die Kosten und die Gefahr der Übersendung dem Empfänger zur Last fallen, dürfte eine Frankierung kaum gefordert werden können. Auch die Bekanntmachung des Oberbibliothekars der Königlichen Bibliothek Geheimen Regierungsrat Dr. Willen vom 24. Dezember 1839, die die Verleger an ihre Verpflichtung zur Abgabe von Exemplaren ihres Verlages erinnern sollte und die zufolge Verfügung des Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten vom 24. Februar 1840 in die Amtsblätter aufgenommen worden ist, spricht nur davon, daß sie die »Einsendung der verlangten Schrift an die Königliche Bibliothek zu bewirken« haben, nicht aber von einer Verpflichtung, sie zu frankieren.

Nach allem diesen dürfte eine postfreie Zusendung der Pflichtexemplare von den preußischen Bibliotheken gesetzlich nicht verlangt werden können.

Nachdem das Schmoller'sche Jahrbuch bisher zu dem Streit über die Organisation des Buchhandels geschwiegen